

## 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Boizenburg/Elbe für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 18.11.2021 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der 2. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

	gegenüber bisher €	erhöht um €	vermindert um €	nunmehr auf €
1. im Ergebnishaushalt				
ein Gesamtbetrag der Erträge von	16.975.700	0	0	16.975.700
ein Gesamtbetrag der Aufwendungen von	20.147.100	0	0	20.147.100
ein Jahresergebnis nach Veränderung von Rücklagen von	0	0	0	0
2. im Finanzhaushalt				
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	15.595.700	0	0	15.595.700
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	18.242.100	0	0	18.242.100
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-2.646.400	0	0	-2.646.400
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	11.238.000	0	0	11.238.000
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	23.622.100	0	0	23.622.100
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-12.384.100	0	0	-12.384.100

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt von bisher 12.500.000 € auf 12.500.000 €.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher 5.393.000 € auf 9.827.000 €

#### **§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit  
wird festgesetzt von bisher 1.500.000 € auf 1.500.000 €

#### **§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |                      |               |
|---|----------------------|---------------|
| 1. Grundsteuer  |                      |               |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) | von bisher 310 v. H. | auf 310 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                             | von bisher 400 v. H. | auf 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | von bisher 350 v. H. | auf 350 v. H. |

#### **§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan**

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 103,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 103,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

#### **§ 7 Weitere Bestimmungen**

Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit bzw. Zweckbindung:

1. Die Ansätze für die Aufwendungen im Ergebnishaushalt sind innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig, mit Ausnahme der Verfügungsmittel Bürgermeister und der übergreifenden Deckungsringe (Personalaufwendungen, Aus- und Fortbildung, Abschreibungen und Innere Verrechnung). Bei Inanspruchnahme dieser gegenseitigen Deckungsfähigkeit gilt diese auch für die entsprechenden Ansätze der Auszahlungen des Finanzhaushaltes.
2. Mehrerträge aus Fördermitteln/Spenden/Eintrittsgeldern/Schadenerstattungen/Kostenerstattungen/Versicherungen usw. im Ergebnishaushalt erhöhen im Produkt die Ansätze für Aufwendungen, entsprechendes gilt für die Ansätze des Finanzhaushaltes.
3. Mehrerträge aus zahlungsunwirksamen Erträgen im Ergebnishaushalt (z.B. Auflösung von Sonderposten, Auflösungen von Rückstellungen) erhöhen die Ansätze für zahlungsunwirksame Aufwendungen (z.B. Abschreibungen).
4. Die Ansätze des Finanzhaushaltes für investive Auszahlungen sind innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus sind die Ansätze für Auszahlungen der Produkte 53800000 Abwasserbeseitigung und 54100000 Gemeindestraßen gegenseitig deckungsfähig.
5. Ansätze für Instandhaltungen sind gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO ins Folgejahr übertragbar.
6. Die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung gilt gemäß § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV nicht für geringfügige, unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Als geringfügig in diesem Sinne gelten Auszahlungen bis zu 500 T€.
7. Die Investitionspläne der Teilhaushalte enthalten nähere Erläuterungen zu investiven Einzelmaßnahmen über 20 T€ (festgelegte Wertgrenze gemäß Beschluss Stadtvertretung vom 13.09.2018).

8. Anschaffungen von Geringwertigen Wirtschaftsgütern bis zu 1.000 € netto werden sofort im Anschaffungsjahr abgeschrieben und in Abgang gebracht.
9. Begründete Ausnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO liegen vor, wenn bei Ersatzinvestitionen die Nutzungsdauer des zu ersetzenden Vermögensgegenstandes gemäß landeseinheitlicher Abschreibungstabelle abgelaufen ist.
10. Die Geringfügigkeitsgrenze für den Stellenplan beträgt 1,0 VZÄ (bis zur EG 9a).
11. Zusätzliche bzw. Aufwendungen im freiwilligen Bereich dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Finanzierung durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge im freiwilligen Bereich gesichert ist.

**Nachrichtliche Angaben:**

	bisher €	nunmehr €
1. Zum Ergebnishaushalt: Das Ergebnis zum 31.12.2021 beträgt voraussichtlich	2.252.290	2.252.290
2. Zum Finanzhaushalt: Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2021 beträgt voraussichtlich	4.000.661	4.790.661
3. Zum Eigenkapital: Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt voraussichtlich	41.450.000	42.000.000

Boizenburg/Elbe,

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

Siegel

# Vorbericht zum 2. Nachtragshaushaltsplan 2021

geändert wurde nur Seite 41 Verpflichtungsermächtigung

### **3.4. Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Haushaltsjahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen (Muster 3)**

In der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2021 ist eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 9.827 T€ enthalten, die sich wie folgt zusammensetzt:

Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2022:	6.677 T€ Baukosten Grundschulzentrum
Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2022:	2.700 T€ Baukosten Anbau Regionale Schule
Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2022:	450 T€ Löschfahrzeug für die Freiwillige Feuerwehr Boizenburg/Elbe

